|  |  |
| --- | --- |
| Jugendamt  Betreuungsgutscheine  Effingerstrasse 21  Postfach 3001 Bern  Telefon 031 321 51 15  betreuungsgutscheine@bern.ch  www.bern.ch/betreuungsgutscheine | Familie |

Bern, 17.08.2016

**Betreuungsgutschein / Referenz-Nr.**

Ersetzt die Verfügung vom

Sehr geehrter Herr

Sehr geehrte Frau

Gerne teilen wir Ihnen mit, dass die Stadt Bern, gestützt auf das Reglement vom 30. August 2012 über die familienergänzende Betreuung von Kindern und Jugendlichen (Betreuungsreglement, FEBR) und die ausführende Verordnung (FEBVO)[1], einen namhaften Beitrag an die familienergänzende Betreuung Ihres Kindes / Ihrer Kinder in der von Ihnen gewählten Kindertagesstätte gewähren kann.

Sie erhalten in der Beilage den entsprechenden Betreuungsgutschein und die detaillierten Berechnungsgrundlagen, die auf dem Erwerbspensum[2], den wirtschaftlichen Verhältnissen und der Familiengrösse gemäss Ihren Angaben basieren. Wir weisen darauf hin, dass Ihnen die Vergünstigung aus dem Gutschein nicht direkt ausbezahlt, sondern auf der Rechnung Ihrer Kindertagesstätte abgezogen wird.

Der Gutschein ist befristet und gilt längstens bis zum 31. Juli 2017. Auf diesen Zeitpunkt hin erfolgt eine Neuabklärung Ihres Gutscheinanspruchs. Ein entsprechender Fragebogen wird Ihnen frühzeitig zugestellt.

Bitte beachten Sie auch, dass Sie uns veränderte persönliche Verhältnisse(z. B. Wegzug aus der Stadt, Änderungen des Erwerbspensums, Kita-Wechsel) melden müssen und dass Abwesenheiten des betreuten Kindes ab 30 Tagen zu einer Unterbrechung des Gutscheinanspruchs führen. Ausgenommen davon sind Abwesenheiten wegen Krankheit, Unfall und während der Dauer des gesetzlichen Mutterschaftsurlaubs[3].

Für die Zusammenarbeit danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Jugendamt der Stadt Bern

Beilagen: Betreuungsgutscheine und Finanzielle Situation

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

[1] FEBR und FEBVO finden Sie unter http://www.bern.ch/leben\_in\_bern/persoenliches/familie/tagesbetreuung/gutscheine

[2] Der Erwerbstätigkeit gleichgestellt sind: anerkannte Ausbildung und Vermittlungsfähigkeit Arbeitsloser. Anspruch besteht auch bei gesundheitlich bedingter Einschränkung der Betreuungsfähigkeit, bei festgestelltem Bedarf nach familienergänzender Kinderbetreuung aufgrund einer kindesschutzrechtlichen Massnahme oder wenn die soziale Integration des Kindes bzw. die Förderung der Chancen-gleichheit ohne Fremdbetreuung erwiesenermassen gefährdet sind. (Art. 9 FEBR; Art. 9-12 FEBVO).

[3] Art. 15 und Art. 18 Abs. 2 FEBVO

**Betreuungsgutschein / Referenz-Nr.**  **Für**

, /

**Es besteht kein Anspruch auf einen Betreuungsgutschein mit Geltung**

**ab bis**

Die Kindertagesstätte wird Ihnen daher für die Betreuung den Privattarif in Rechnung stellen.

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Von | Bis | Betreuung | Anspruch | BG-Pensum | Vollkosten | Elternbeitrag in CHF | Vergünstigung  in CHF |  |
|  |  | % | % | % |  |  |  |  |

Bemerkungen

Bern, 17.08.2016

  
Jugendamt der Stadt Bern

Betreuungsgutscheine

|  |
| --- |
| **Rechtsmittelbelehrung:** Gegen diese Verfügung (den Gutschein) kann innert 30 Tagen Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist kann nicht verlängert werden. Die Beschwerde ist im Doppel der Direktion für Bildung, Soziales und Sport, Generalsekretariat, Predigergasse 5, Postfach 275, 3000 Bern 7, zuzustellen. Sie muss (a) angeben, welche Entscheidung anstelle der angefochtenen Verfügung beantragt wird; (b) aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird, (c) die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder der sie vertretenden Person enthalten. Der Beschwerdeschrift beizulegen sind die Beweismittel, soweit sie greifbar sind, und die angefochtene Verfügung. |

Orientierungskopie an die Kindertagesstätte